

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 19/13 B

L 4 KR 4567/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 2487/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte, an einem Non-Hodgkin-Lymphom erkrankte Kläger war bei seiner am 29.6.2007 verstorbenen Ehefrau als Arbeitnehmer beschäftigt. Er beantragte am 12.9.2007 die freiwillige Weiterversicherung als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger. Im von ihm unterschriebenen Antragsformular wird eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld (Krg) verneint. Aufgrund seines Rentenanspruchs vom 21.8.2007 gewährte ihm die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg rückwirkend ab 29.6.2007 eine große Witwerrente (16.11.2007). Nachfolgend meldete der Kläger sein Gewerbe rückwirkend zum Ende Juli 2007 ab. Die Beklagte versicherte ihn ab 21.8.2007 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Er beantragte am 18.7.2008 (*Schreiben vom 16.7.2008*), ihm Krg ab 29.6.2007 zu gewähren und übersandte der Beklagten - nicht fortlaufende - Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit (AU) ab dem 27.7.2007 bis zum 10.8.2008 (Neurasthenie; nichtinfektiöse Gastroenteritis und Kolitis, nicht näher bezeichnet; depressive Episode, nicht näher bezeichnet), denen ärztliche Feststellungen erstmalig am 14.9.2007 zugrunde lagen (*12.8.2008*). Die Beklagte lehnte es bestandskräftig ab, ihm Krg zu gewähren. Im Überprüfungsverfahren und in den Vorinstanzen ist der Kläger mit seinem Begehren, ihm Krg vom 29.6.2007 bis 10.8.2008 zu gewähren, erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, aufgrund der Beendigung der Beschäftigtenversicherung am 29.6.2007 habe in der Folgezeit ein Krg-Anspruch nicht mehr entstehen können. Ein ärztliche AU-Feststellung habe auch am 29.6.2007 nicht stattgefunden. Selbst bei rückwirkender AU-Feststellung ab dem 27.7.2007 scheitere der Krg-Anspruch des Klägers schon daran, dass er als freiwillig Versicherter nicht mit Anspruch auf Krg versichert gewesen sei. Diese Voraussetzung könne hier auch nicht durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzt werden. Der Kläger habe mangels Arbeitseinkommens oder Arbeitsentgelts im Rahmen der KVdR keinen Krg-Anspruch gehabt. Schließlich sei ein Krg-Anspruch vor dem 18.7.2008 auch schon deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger der Beklagten die AU nicht vor diesem Tag gemeldet habe (*Beschluss vom 22.1.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensmangels.



- 4 1. Wer - wie hier der Kläger - eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dar-tun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr*, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN).
- 5 Der Kläger legt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechts-konvention) nicht hinreichend konkret dar. Wer die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Ent-scheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN). Daran fehlt es.
- 6 Der Kläger macht insoweit geltend, dass das LSG ein von ihm an die Beklagte gesandtes Te-lefax vom 29.7.2007 nicht berücksichtigt habe, aus dem hervorgehe, dass er der Beklagten angezeigt habe, seit 29.6.2007 arbeitsunfähig zu sein. Er zeigt jedoch weder dessen Entschei-dungserheblichkeit auf noch, dass das LSG von diesem Telefax überhaupt hätte Kenntnis neh-men können. Ausweislich der Adressaten-Telefonnummer des vom Kläger im Beschwerdever-fahren vorgelegten Telefaxes handelt es sich - worauf auch die Beklagte hingewiesen hat - um den Anschluss von Reinhold Fehrenbach, Baufinanzierung. Zudem teilt der Kläger dort nur mit, dass er ab dem 27.7.2007 krank sei.
- 7 Im Übrigen wird der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht dadurch verletzt, dass das LSG den Sachverhalt rechtlich anders bewertet. Dies gilt namentlich für das Schreiben des Klägers vom 16.7.2008, in dem er ausdrücklich die Zahlung von Krg ab 29.6.2007 und Wieder-einsetzung in den vorigen Stand beantragt, sowie die vom Kläger übersandten AU-Bescheini-gungen. Soweit der Kläger das LSG in weiteren Einzelpunkten außerhalb des Katalogs des § 160 Abs 2 SGG kritisiert, verkennt er, dass eine sich aus (vermeintlich) fehlerhafter Rechts-anwendung ergebende Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung kein Zulassungsgrund ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

